

STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

Abt. Pol., 122/10/A/14-Ai.

Braunau am Inn, 03.06.2014

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 22.05.2014, TOP II/9, mit welcher ein Gebiet (Zone) und Personenkreis betreffend der Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 bestimmt werden.

Auf Grund der §§ 43 Abs. 2a Z 1 und 2 und 94d 4a StVO 1960 und § 40 Abs. 2 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 StVO 1960 wird folgendes Gebiet (Zone) festgesetzt, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können.

Die Zone umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches:

Poststallgasse, Johann Fischer-Gasse, Kirchengasse, Altstadt, Kirchenplatz, Schleifmühlgasse, Hans Steininger-Gasse, Dr. Scheuba-Gasse, Quergasse, Krankenhausgasse, Theatergasse, Lerchenfeldgasse, Lederergasse, Berggasse, Mühlengasse, Palmstraße, Palmplatz, Am Berg, Färbergasse, Pommerplatz, Stadtplatz, Salzburger Vorstadt, Linzer Straße und die Nebenfahrbahn der Ringstraße entlang der Dr. Scheuba Villa (Haus Lederergasse 21).

§ 2

Die Bewohner des in § 1 angeführten Gebietes können für die nachfolgend genannten, nahegelegenen Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum zeitlichen uneingeschränkten Parken beantragen.

Die Zone umfasst die selbst verordnete Kurzparkzone Mo.-Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Sa. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und einer Parkdauer von 180 Minuten, in den nachangeführten Straßen: Poststallgasse, Johann Fischer-Gasse, Kirchengasse, Altstadt, Kirchenplatz, Schleifmühlgasse, Hans Steininger-Gasse, Dr. Scheuba-Gasse, Quergasse, Krankenhausgasse, Parkplatz Theatergasse gegenüber evangelischer Kirche, Lerchenfeldgasse, Lederergasse, Berggasse, Mühlengasse, Palmstraße, Palmplatz, Am Berg und die Nebenfahrbahn der Ringstraße entlang der Dr. Scheuba Villa (Haus Lederergasse 21).

§ 3

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 StVO 1960 wird bestimmt, dass Angehörige folgender Personenkreise, die in den in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 a StVO 1960 für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Kurz-

parkzone beantragen können:

- 1) Ärzte bzw. Personen, die medizinische Dienste, Pflegedienste oder Seelsorgedienste in den in § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebiete zu erbringen haben und bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind.
- 2) Selbstständige Erwerbstätige, die ihre Fahrzeuge im Rahmen ihres Gewerbebetriebes zum Transport von Waren regelmäßig benötigen. Der Standort muss sich in einem der in § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden.

§ 4

Der beiliegende Lageplan dient der Konkretisierung des örtlichen Wirkungsbereiches und ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit 01.07.2014 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Verordnungen SW, 122/10/A/2001-Hi. vom 04.01.2002 und Pol., 122/10/O/11-Ai. vom 08.07.2011 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Mag. Johannes Waidbacher